

Pharmazeutischer Dienst
Herr Michael Flück
Kantonsapotheker
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 17. Januar 2024

Gesuch: Bewilligung zur Durchführung von kapillaren Blutentnahmen durch Fachfrauen / Fachmänner Apotheken mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ) während und nach absolvierter Ausbildung

Sehr geehrter Herr Kantonsapotheker Flück

Der Apothekerverband des Kantons Bern (AKB) gelangt an den pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern mit dem Anliegen, den Fachfrauen und Fachmännern Apotheken EFZ die Bewilligung zur Durchführung von kapillaren Blutentnahmen während und nach absolvierter Ausbildung zu erteilen. Dies mit folgender Begründung:

Die kapillare Blutentnahme ist gemäss Ziff. 4 Handlungskompetenzbereich c 2.4 des Bildungsplanes Fachfrau / Fachmann Apotheke mit EFZ ein explizites Leistungsziel des überbetrieblichen Kurses (üK)¹ und auch für den Betrieb relevant. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch die Handlungskompetenzen C2.5, 2.6 und 2.7 nicht sinnvoll sind, wenn der Handlungskompetenzbereich C 2.4 wegfällt bzw. nicht vollständig gelehrt werden kann. Das hat zur Folge, dass fast das ganze Leistungsziel C2 «Diagnostische Parameter erheben» nicht korrekt unterrichtet und im Betrieb geübt werden darf, wenn die Fachmänner und Fachfrauen Apotheken EFZ während ihrer Ausbildung keine kapillaren Blutentnahmen durchführen dürfen.

¹ Bildungsplan zur Verordnung des SBFI vom 9. Juli 2021 über die berufliche Grundbildung für Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 9. Juli 2021 / Berufsnummer 7061.

Der Vollständigkeit halber und zur besseren Übersicht führen wir in diesem Gesuch die Lernkompetenz C2 und die zugehörigen Lernziele auf:

Handlungskompetenz c2: Diagnostische Parameter gemäss Vorgaben erheben.

Die Fachfrau Apotheke / der Fachmann Apotheke instruiert den Patienten über die Vorbereitungen und den Ablauf der Erhebung der diagnostischen Parameter (Blutdruck, Blutzucker, Cholesterinspiegel). Sie/er führt diese im Auftrag des Apothekers durch, dokumentiert die Ergebnisse nach internen Vorgaben und unterbreitet diese dem Apotheker, der das weitere Vorgehen festlegt.
Die Fachfrau Apotheke / der Fachmann Apotheke hält die gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Standards der Hygiene, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit ein. Sie/er ist dafür verantwortlich, dass die Gerätschaften für die Untersuchungen korrekt aufbewahrt, sauber und funktionstüchtig sind. Sie/er prüft sie deshalb regelmässig, bedient sie sachgemäss, wartet und reinigt sie sie gemäss Herstellerangaben.

	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele üK
Nr.	Die Fachfrau Apotheke / der Fachmann Apotheke ...		
c2.1	informiert den Patienten über die diagnostischen Parameter und instruiert ihn über den Ablauf der Erhebung. (K3)	erläutert das Vorgehen bei Analysen beziehungsweise bei Erhebungen diagnostischer Parameter. (K2)	
c2.2	stellt die spezifischen Hilfsmittel bereit, prüft deren Zustand und erstellt die Einsatzbereitschaft durch geeignete Massnahmen. (K4)		beschreibt die Hilfsmittel für die Blutentnahme, die Anforderungen an deren Einsatz und die Kriterien zur Überprüfung des Zustandes und stellt sie für den Einsatz bereit. (K4)
c2.3	ergreift die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Hygiene, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und erklärt diese dem Patienten. (K3)		ergreift situativ und erklärt die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Hygiene, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. (K3).
c2.4	entnimmt dem Patienten kapillares Blut nach Anordnung des Apothekers unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. (K3)	erklärt die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, die bei der Blutentnahme zu beachten sind. (K2)	entnimmt kapillares Blut nach Anordnung unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. (K3)
c2.5	stellt die Analyse- und Messgeräte bereit, prüft deren Zustand und erstellt die Einsatzbereitschaft durch angepasste Massnahmen. (K3)		beschreibt die Analyse- und Messgeräte und das Vorgehen zur Erhebung der vorgegebenen Parameter, mögliche Fehlerquellen und Massnahmen zu deren Vermeidung. (K2)
c2.6	analysiert Blutproben mit den verfügbaren Messgeräten zur Erhebung der vorgegebenen Parameter. (K4)	erklärt die Methodik und den Nutzen von Blutprobenanalysen. (K2)	analysiert Blutproben mit den verfügbaren Messgeräten zur Erhebung der vorgegebenen Parameter. (K4)
c2.7	vergleicht die Ergebnisse der Erhebung mit den Normwerten, dokumentiert das Ergebnis und unterbreitet es dem Apotheker zur Beurteilung. (K4)	erklärt die Folgen möglicher Abweichungen von den wichtigsten Normwerten. (K2)	vergleicht die Ergebnisse der Erhebung mit den Normwerten und dokumentiert das Ergebnis. (K4)


Der Bildungsplan stützt sich gemäss Art. 9 Verordnung des SBFI² über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) auf Bundesrecht. Die Bildungsverordnung und der Bildungsplan legen die Tätigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten fest, welche während der Ausbildung den Lernenden vermittelt werden.

Gestützt auf nationale Vorgaben muss in den üK eine Kompetenz - nämlich die kapillare Blutentnahme - gelehrt werden, deren Vornahme gemäss der Gesundheitsgesetzgebung im Kanton Bern eigentlich nicht erlaubt ist. Dies hat zur Folge, dass die Ausbildung im Kanton Bern zur Fachfrau / Fachmann Apotheke EFZ nicht vollständig möglich ist. Der Apothekerverband des Kantons Bern (AKB) ersucht daher den pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern, die Grundlagen zu schaffen, dass während der praktischen Ausbildung die kapillare Blutentnahme im Rahmen des üK möglich ist.

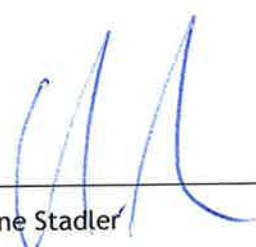
Die Fachfrauen / Fachmänner Apotheke EFZ erlangen während der Ausbildung die Kompetenz, kapillare Blutentnahmen durchzuführen. Eine Kompetenz, die sie dann im Berufsleben im Kanton Bern nicht nutzen können. Vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels in den Apotheken, des angestrebten niederschweligen Zugangs zur Gesundheitsversorgung und der damit verbundenen Kostenersparnis sowie der Tatsache, dass dieses Fachwissen vorhanden ist und ohne weiteres genutzt werden kann, ist der AKB der Meinung, dass den Fachfrauen / Fachmännern Apotheken EFZ auch im Kanton Bern die Bewilligung zu erteilen ist, die kapillare Blutentnahmen in den Apotheken durchführen können. Der AKB ersucht daher den pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern, die nötigen Grundlagen zu schaffen, dass auch im Kanton Bern (wie dies im Übrigen in diversen anderen Kantonen bereits der Fall ist) die Fachfrauen / Fachmänner Apotheken EFZ zur Durchführung von kapillaren Blutentnahmen in den Apotheken ermächtigt werden.

Der AKB dankt dem pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern im Voraus für die wohlwollende Prüfung des vorliegenden Gesuchs. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des AKB gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Mark Kobel
Präsident



Yvonne Stadler
Geschäftsführerin

² Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 9. Juli 2021.